



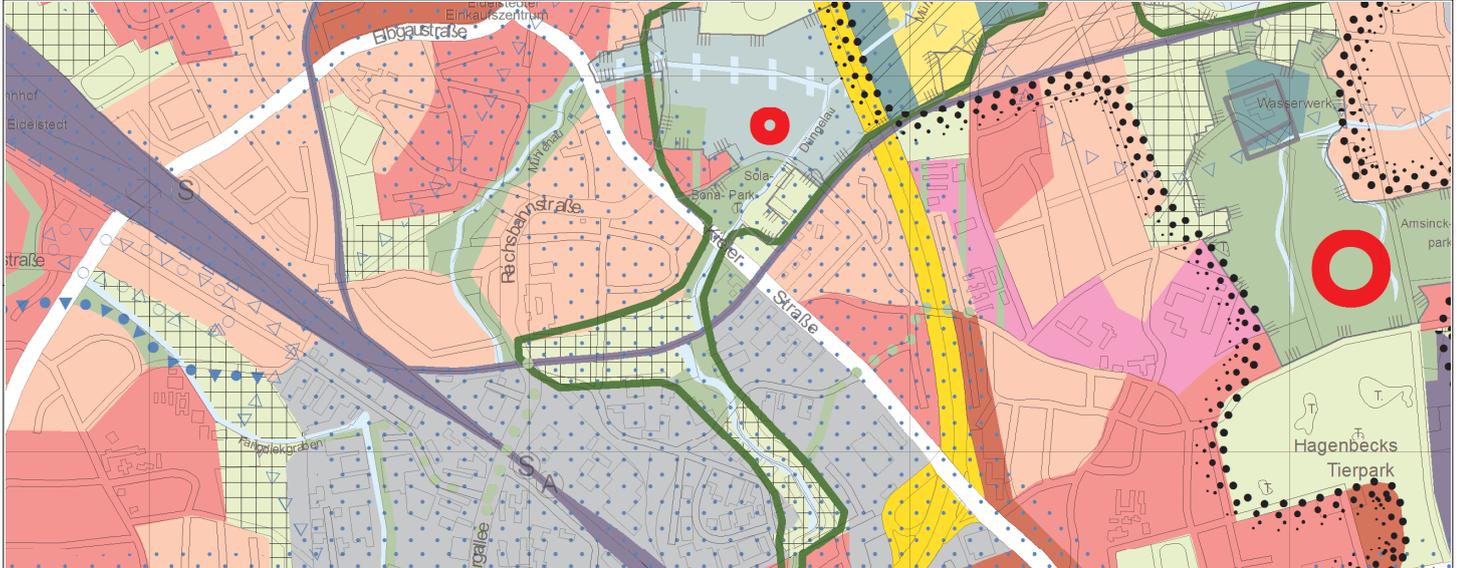
Freie und Hansestadt Hamburg Landschaftsprogramm

106. Landschaftsprogrammänderung (L 2/08)

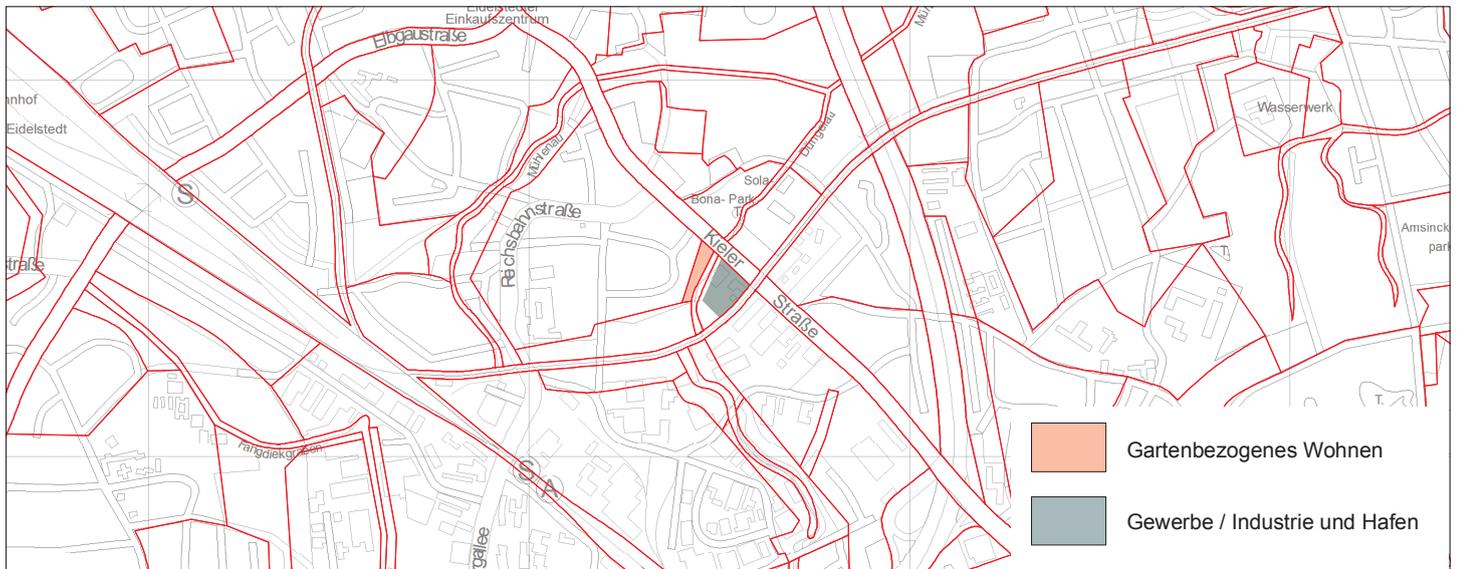
M 1 : 20 000

Gewerbliche Bauflächen nördlich der Güter-
umgehungsbahn in Eidelstedt

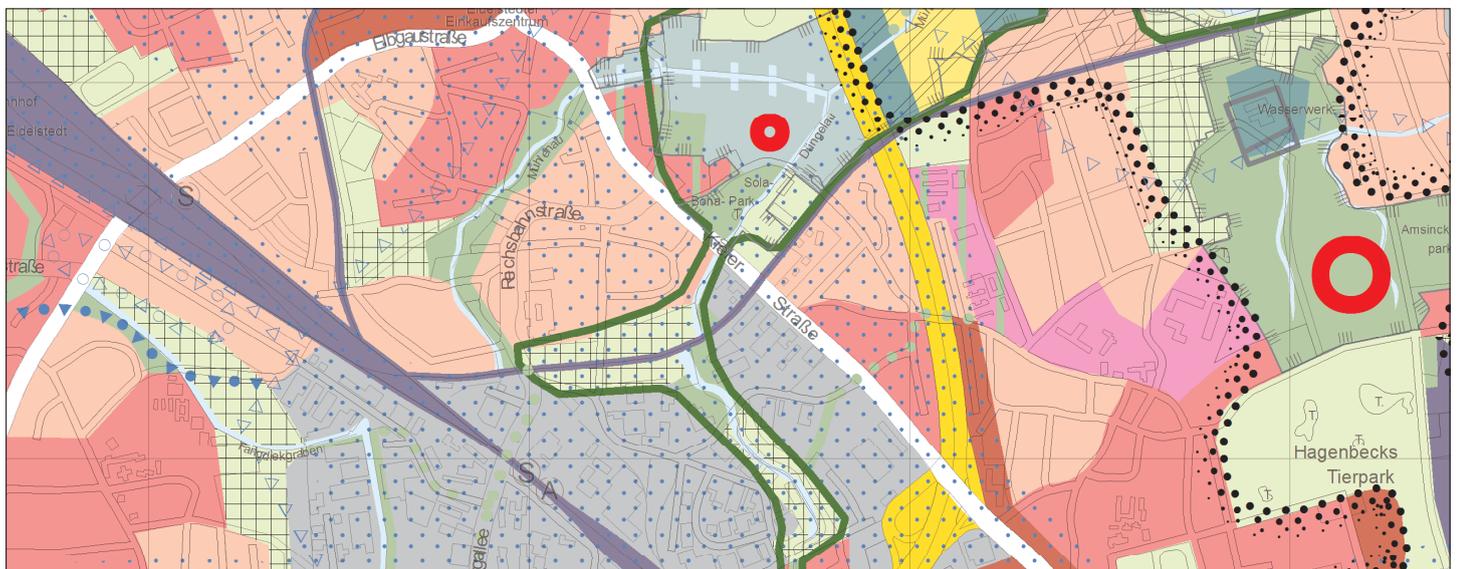
Aktuelles Landschaftsprogramm



Landschaftsprogrammänderung



Geändertes Landschaftsprogramm





Landschaftsprogramm

Arten- und Biotopschutz

106. Landschaftsprogrammänderung (L 2 /08)

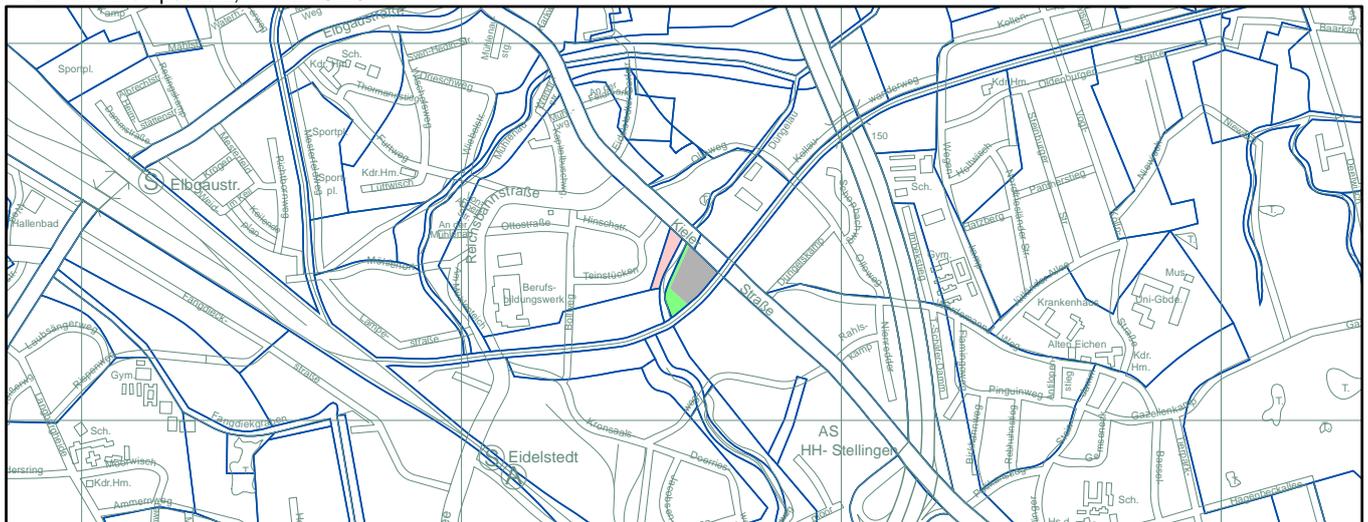
Gewerbliche Bauflächen nördlich der Güterumgehungsbahn in Eidelstedt

Arten- und Biotopschutz, AKTUELL

M. 1 : 20.000

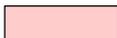


Arten- und Biotopschutz, ÄNDERUNG



Arten- und Biotopschutz, GEÄNDERT



-  Industrie-, Gewerbe- und Hafenflächen (14 a)
-  Offene Wohnbebauung mit artenreichen Biotopelementen (11 a)
-  Parkanlage (10 a)

Einhundertsechste Änderung des Landschaftsprogramms für die Freie und Hansestadt Hamburg

Vom 18. Mai 2012

(HmbGVBl. S. 199)

Die Bürgerschaft hat den nachstehenden Beschluss gefasst:

(1) Das Landschaftsprogramm für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 14. Juli 1997 (HmbGVBl. S. 363) wird für den Geltungsbereich nördlich der Trasse der Güterumgebungsbahn und westlich der Kieler Straße im Stadtteil Eidelstedt (L 2/08 – Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 320) geändert.

(2) Das maßgebliche Stück der Änderung des Landschaftsprogramms und der ihm beigegebene Erläuterungsbericht sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 14 I Absatz 2 Nummer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

in der Fassung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 95), zuletzt geändert am 6. Oktober 2011 (BGBl. I S. 1986, 1990) werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

Ein Abdruck der Pläne und der Erläuterungsbericht sowie die zusammenfassende Erklärung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, werden sie kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Erläuterungsbericht zur Änderung des Landschaftsprogramms (Gewerbliche Bauflächen nördlich der Güterumgebungsbahn in Eidelstedt)

1. Grundlage und Verfahrensablauf

Grundlage der einhundertsechsten Änderung des Landschaftsprogramms für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 14. Juli 1997 (HmbGVBl. S. 363) ist das Hamburgische Gesetz zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (HmbBNatSchAG) vom 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 402), geändert am 23. Dezember 2011 (HmbGVBl. 2012 S. 3).

Das Planänderungsverfahren L 2/08 wird durch die einhundertdreißigste Änderung des Flächennutzungsplanes für die Freie und Hansestadt Hamburg in der Fassung der Neubekanntmachung vom 22. Oktober 1997 (HmbGVBl. S. 485) erforderlich. Die Zustimmung zur Einleitung des Änderungsverfahrens des Landschaftsprogramms durch die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt ist erfolgt. Die öffentliche Auslegung der Planänderung hat nach der Bekanntmachung vom 12. Mai 2011 (Amtl. Anz. S. 1270) stattgefunden.

Die Erforderlichkeit und die Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung (SUP) bei Landschaftsplanungen waren bisher in der bis zum 28. Februar 2010 geltenden Fassung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG in der Fassung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 95), zuletzt geändert am 6. Oktober 2011 (BGBl. I S. 1986, 1990), geregelt; seit dem 1. März 2010 richten sie sich nach Landesrecht (§ 19a UVPG). Bis zu einer landeseinheitlichen Regelung sind Strategische Umweltprüfungen bei der Aufstellung oder Änderung von Landschaftsplanungen nach Maßgabe der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. EG Nr. L 197 S. 30) durchzuführen. Da das UVPG diese Richtlinie im Übrigen hinreichend umsetzt, werden die für die Feststellung der SUP-Pflicht und das Verfahren der SUP einschlägigen Vorschriften des UVPG entsprechend angewendet.

Für diese Änderung des Landschaftsprogramms wird daher nach § 14b Absatz 1 UVPG in Verbindung mit Artikel 3 Absatz 2 lit. a) der Richtlinie 2001/42/EG

eine Strategische Umweltprüfung durchgeführt und ein Umweltbericht erstellt.

2. Inhalt des Landschaftsprogramms

Das Landschaftsprogramm stellt in dem zu ändernden Bereich die Milieus „Parkanlage“ und „Gewässerlandschaft“ sowie die Milieübergreifenden Funktionen „2. Grüner Ring“ und „Entwicklungsbereich Naturhaushalt“ dar.

In der Karte Arten- und Biotopschutz werden die Biotopentwicklungsräume 10a „Parkanlage“, 10e „Sonstige Grünanlage“ und 3a „Übrige Fließgewässer“ sowie ein Verbindungsbiotop von Bächen und Gräben dargestellt.

3. Inhalt des Flächennutzungsplans

Der Flächennutzungsplan für die Freie und Hansestadt Hamburg in der Fassung der Neubekanntmachung vom 22. Oktober 1997 (HmbGVBl. S. 485) mit seiner einhundertdreißigsten Änderung stellt in dem zu ändernden Bereich „Wohnbauflächen“, „Gewerbliche Bauflächen“ und „Grünflächen“ dar.

4. Anlass und Inhalt der Planung

Unter Beachtung des Flächennutzungsplans wird im Landschaftsprogramm der Bereich vom Milieu „Parkanlage“ in das Milieu „Gartenbezogenes Wohnen“ nördlich der Düngelau und in das Milieu „Gewerbe/Industrie und Hafen“ südlich der Düngelau geändert.

Die Karte Arten- und Biotopschutz stellt künftig die Biotopentwicklungsräume 11a „Offene Wohnbebauung mit artenreichen Biotopelementen“ nördlich der Düngelau, 14a „Industrie-, Gewerbe- und Hafenflächen“ südlich der Düngelau und 10a „Parkanlage“ angrenzend an die Gewerbefläche dar.

Der Bereich der Änderung umfasst ca. 1,3 ha.

5. Umweltbericht

5.1 Darstellung der bestehenden Inhalte und Ziele des Landschaftsprogramms

Das Landschaftsprogramm stellt westlich der Kieler Straße und nördlich der Güterumgebungsbahn im zu ändernden Bereich Parkanlage und im Verlauf der Düngelau eine Gewässerlandschaft dar. Der Verlauf der Düngelau ist neben angrenzenden anderen Nutzungen Bestandteil des übergeordneten 2. Grünen Rings, der seine Fortsetzung über die Kieler Straße hinaus in den Sola-Bona-Park und die Eidelstedter Feldmark findet. Das Änderungsgebiet liegt in einem Abschnitt, dessen Entwicklungsziel eine Verbesserung des Naturhaushaltes vorsieht.

Im Arten- und Biotopschutz ist in Erweiterung des Landschaftsprogramms die Düngelau als ein Verbindungsbiotop von Bächen und Gräben dargestellt und dient als Beitrag der Biotopvernetzung zur Sicherung, Pflege und Entwicklung von Lebensräumen.

5.2 Beschreibung des aktuellen Zustandes der Umwelt

Im Bereich nördlich der Güterumgebungsbahn befindet sich ein Lebensmitteldiscounter mit zur Kieler Straße vorgelagerter Stellplatzanlage. Der rückwärtige, aufgehöhte Grundstücksbereich ist baulich ungenutzt und dient als freigehaltene Grünfläche. Hier befindet sich ein privates Regenrückhalte-Schachtbauwerk. Ein schmaler Grundstücksstreifen südlich angrenzend ist auf ganzer Länge parallel zum Bahndamm abgezäunt und mit einer Gartenlaube bestanden und wird gelegentlich als Grabeland genutzt. Das nördlich des Lebensmitteldiscounters liegende Grundstück Kieler Straße 595 ist derzeit ungenutzt. Hier war bis vor kurzem ein Autohaus mit Werkstattgebäude ansässig. Der Bereich zwischen Bahndamm und Düngelau-Grünzug ist durch einen hohen Versiegelungsgrad von etwa 70 % geprägt.

Düngelau-Grünzug

Zwischen der vorhandenen Wohnbebauung und den gewerblich genutzten/derzeit ungenutzten Grundstücken befindet sich der nördliche Abschnitt des Düngelau-Grünzuges. Dieser ist Bestandteil des 2. Grünen Ringes, der nach Süden in Richtung Volkspark führt. Die Düngelau ist in einem längeren Abschnitt verrohrt, der offene Abschnitt ist beengt. Auf dem angrenzenden Wohngrundstück befindet sich ein naturnah angelegter Retentionsraum mit Anschluss an den verrohrten Bereich. Die Düngelau verläuft östlich der Kieler Straße offen und mündet dann westlich der BAB A 7 in die Mühlenau und diese in die Kollau. Innerhalb des Plangebietes wird durch den Bahndamm eine direkte Wegführung des Fuß- und Radweges im Verlauf des Grünzuges unterbunden, da zwischen Kieler Straße und Bollweg keine Querungsmöglichkeit des Dammes besteht. Für Fußgänger beträgt damit der Umweg über die Unterführung des Bollweges etwa 450 m.

Die Böden nördlich der Güterumgebungsbahn werden gebildet von humosen Sanden über Geschiebesand. Gemäß der Fachkarte „Schutzwürdige Böden Hamburg“ kommen hier keine schutzwürdigen Böden vor.

5.3 Voraussichtliche Entwicklung bei Durchführung der Planung/Änderung des Landschaftsprogramms

Die Verkleinerung der Darstellung Parkanlage zugunsten von Gewerbe- und Wohnnutzungen entspricht der Übernahme der tatsächlich vorhandenen Nutzungen. Allerdings soll innerhalb des 2. Grünen Ringes der Grünzug aufgewertet werden. Dies umfasst die weitgehende Offenlegung des Bachlaufes einschließlich einer Aufweitung im rückwärtigen Bereich des Lebensmitteldiscounters sowie die bachbegleitende unterirdische Querungsmöglichkeit des Bahndammes für Fußgänger und Radfahrer. Damit wird eine wesentliche

Aufwertung und eine Attraktivitätssteigerung des 2. Grünen Ringes erreicht.

Durch diese Maßnahmen wird es zu keinen negativen Auswirkungen auf den Naturhaushalt kommen. Das Freiraumverbundsystem wird hinsichtlich der Nutzung des 2. Grünen Ringes durch die vorgesehenen Änderungen im Verlauf der Düngelau verbessert.

Die Immissionen der Güterumgebungsbahn, von der Kieler Straße sowie der vorhandenen gewerblichen Nutzungen ebenso wie verkehrsspezifische Luftschadstoffe wirken auf die zukünftige Grünfläche ein. Bezogen auf das Klima hat der Düngelau-Grünzug einen, das Lokalklima begünstigenden Einfluss, während die Flächen mit vorhandener gewerblicher Nutzung infolge der hohen Oberflächenversiegelung und den damit verbundenen negativen Effekten nachteilig sind. Die vorgesehene Änderung führt jedoch zu keiner grundlegenden Veränderung gegenüber der heutigen vorhandenen Situation.

Auf Grund der bestandsorientierten Nutzungsabgrenzungen im Landschaftsprogramm sowohl im Bereich des Gewerbe- und des Wohngebietes als auch im Bereich der öffentlichen und privaten Grünflächen bzw. der Gewässerflächen sind keine negativen Auswirkungen auf den Biotop-, Vegetations- und Tierarten-Bestand sowie auf Biotopverbundfunktionen oder potenzielle Flugbahnen und Nahrungshabitate von Fledermäusen zu erwarten.

Die im Bebauungsplan zu treffenden Festsetzungen zur Renaturierung der Düngelau (Öffnung, Aufweitung) bieten günstige Voraussetzungen zur Aufwertung des Gewässer- raumes als Standort für typische Tier- und Pflanzenarten der Geestbachläufe und zur Verbesserung der Gewässer- Biotopverbundfunktionen.

Das Landschaftsbild des Plangebietes wird im Norden durch ein fünfgeschossiges Wohnquartier, den im Süden in Hochlage verlaufenden Bahndamm mit vorgelagertem Gewerbe und dem schmalen Grünzug der Düngelau geprägt. Durch die Umgestaltung des Bachlaufes (Offenlegung und Aufweitung), sowie beabsichtigter Eingrünungsmaßnahmen des Gewerbes, die im Bebauungsplan festgesetzt werden müssten, kann von einer Aufwertung des Landschaftsbildes ausgegangen werden.

Der Grünzug der Düngelau gilt als benutzerfreundliche Grünverbindung und ist Bestandteil des 2. Grünen Ringes. Die Wegführung kann allerdings im Bereich des Bahndammes nur unter Inkaufnahme eines Umwegs durch die Kleingartenanlagen und über die Bollstraße erfolgen. Zielsetzung des Landschaftsprogrammes ist es, den 2. Grünen Ring durch Festsetzungen im Bebauungsplan qualitativ zu verbessern. In Folge der Planung wird die Voraussetzung für eine umwegfreie Wegführung im Bereich des Düngelau-Grünzuges mit unterirdischer Querung des Bahndammes für Fußgänger geschaffen und damit verbunden kommt es zu einer Verbesserung der Erholungswirkung für Fußgänger und Radfahrer.

5.4 Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planänderung

Der Verzicht auf eine Änderung des Landschaftsprogrammes hätte keine direkte Folge auf das weitere Planungsgeschehen. Die Flächenabgrenzungen des Landschaftsprogramms würden jedoch den tatsächlichen Flächennutzungen widersprechen. Schutzgutbezogene Ziele des Landschafts- programm zur Verbesserung des Naturhaushalts (Boden, Wasser, Klima, Tier- und Pflanzenwelt/Biotope/Biotop- verbund) könnten langfristig nicht umgesetzt werden.

5.5 Vernünftige Alternativen/Alternativenprüfung, Bewertung

Eine weitergehende Verbreiterung des Düngelau-Grünzugs nördlich der Güterumgehungsbahn hätte eine höhere Aufenthaltsqualität für Spaziergänger und Radfahrer zur Folge. Dies würde jedoch zu Lasten der privaten Flächen führen und ist nicht Ziel der Planung, die hier eine planrechtliche Sicherung für Gewerbe vorsieht.

5.6 Hinweise auf Schwierigkeiten, technische Lücken, fehlende Kenntnisse

Es bestanden keine Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben für die Strategische Umweltprüfung auf der Ebene des Landschaftsprogramms.

5.7 Maßnahmen zur Verhinderung, Verringerung oder Ausgleich von nachteiligen Umweltauswirkungen

Bei Umsetzung der Maßnahmen auf Grund der Änderung des Landschaftsprogramms kommt es zu keinen nachteiligen Umweltauswirkungen.

5.8 Monitoring/Umweltüberwachung

Die Überwachung erfolgt im Rahmen von fachgesetzlichen Verpflichtungen zur Umweltüberwachung nach Wasserhaushalts-, Bundesimmissionsschutz- (Luftqualität, Lärm), Bundesbodenschutz-(Altlasten), Bundesnaturschutzgesetz (Umweltbeobachtung) sowie gegebenenfalls weiterer Regelungen. Damit sollen unvorhergesehene erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die infolge der Planrealisierung auftreten, erkannt werden.

Im vorliegenden Fall sind für die Ebene des Landschaftsprogramms keine besonderen Maßnahmen zur Überwachung vorgesehen. Besondere Überwachungsmaßnahmen sind derzeit nicht vorgesehen.

5.9 Zusammenfassung Umweltbericht

Die Verschiebung der Nutzungsabgrenzungen von Parkanlage zugunsten von Gewerbe und Wohnen entspricht der Übernahme der tatsächlich vorhandenen Nutzungen. Gleichzeitig soll innerhalb des 2. Grünen Ringes der Grünzug aufgewertet werden. Die weitgehende Offenlegung des Bachlaufes einschließlich ihrer Aufweitung im rückwärtigen Bereich des bisherigen Lebensmitteldiscounters sowie die bachbegleitende unterirdische Quermöglichkeit des Bahndammes für Fußgänger und Radfahrer führen zu einer wesentlichen Aufwertung und Attraktivitätssteigerung des 2. Grünen Ringes. Die im Bebauungsplan zu treffenden Festsetzungen zur Renaturierung der Düngelau (Öffnung, Aufweitung) bieten günstige Voraussetzungen zur Aufwertung des Gewässerraumes als Standort für typische Tier- und Pflanzenarten der Geestbachläufe.

Durch diese Maßnahmen wird es zu keinen negativen Auswirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild kommen. Das Freiraumverbundsystem wird hinsichtlich der Nutzung des 2. Grünen Ringes durch die vorgesehenen Änderungen im Verlauf der Düngelau verbessert.